

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1984/4/17 40b29/84, 80bA116/97k, 80bA68/99d, 90bA246/01v

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 17.04.1984

Norm

GewO 1859 §82 litf

Rechtssatz

Ebenso wie eine Entlassung ohne Rücksicht darauf gerechtfertigt ist, ob dem Arbeitgeber der Entlassungsgrund im Zeitpunkt der Entlassung bekannt und von ihm geltend gemacht worden ist, wenn nur im Prozeß ein die Entlassung rechtfertigender, im Zeitpunkt der Entlassung vorliegender und nachträglich und untergegangener Entlassungsgrund nachgewiesen wird (Kuderna, Das Entlassungsrecht, 30, mwH) genügt es, wenn der Arbeitnehmer eine die Arbeitsverweigerung rechtfertigenden Hinderungsgrund im Prozeß nachweist; es ist dabei gleichgültig, ob ihm dieser Grund im Zeitpunkt der Ablehnung der Arbeit bekannt war und ob er ihn damals vorgebracht hat.

Entscheidungstexte

• 4 Ob 29/84

Entscheidungstext OGH 17.04.1984 4 Ob 29/84 Veröff: RdW 1984,349 = RdA 1985,123 (Holzer) = Arb 10353 = ZAS 1985,108 (Sackl)

• 8 ObA 116/97k

Entscheidungstext OGH 12.06.1997 8 ObA 116/97k

nur: Es genügt, wenn der Arbeitnehmer einen die Arbeitsverweigerung rechtfertigenden Hinderungsgrund im Prozeß nachweist; es ist dabei gleichgültig, ob ihm dieser Grund im Zeitpunkt der Ablehnung der Arbeit bekannt war und ob er ihn damals vorgebracht hat. (T1)

• 8 ObA 68/99d

Entscheidungstext OGH 15.04.1999 8 ObA 68/99d

nur: Es genügt, wenn der Arbeitnehmer einen die Arbeitsverweigerung rechtfertigenden Hinderungsgrund im Prozeß nachweist; es ist dabei gleichgültig, ob er ihn im Zeitpunkt der Ablehnung der Arbeit vorgebracht hat. (T2)

• 9 ObA 246/01v

Entscheidungstext OGH 27.03.2002 9 ObA 246/01v

Auch; nur: Eine Entlassung ist ohne Rücksicht darauf gerechtfertigt, ob dem Arbeitgeber der Entlassungsgrund im Zeitpunkt der Entlassung bekannt und von ihm geltend gemacht worden ist, wenn nur im Prozess ein die Entlassung rechtfertigender, im Zeitpunkt der Entlassung vorliegender und nachträglich und untergegangener Entlassungsgrund nachgewiesen wird. (T3)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1984:RS0060804

Dokumentnummer

JJR 19840417 OGH0002 0040OB00029 8400000 001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH. www.jusline.at